

Frauenfeld, 6. Oktober 2025

Entscheid Nr.0094

BOA/PG Nr. 2025.05-018

Politische Gemeinde Erlen

Gewässerraumausscheidung und Anpassung Sondernutzungspläne

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne
 - Gewässerraumlinienplan Ü1, Übersichtsplan Nord
 - Gewässerraumlinienplan Ü2, Übersichtsplan Zentral-Ost
 - Gewässerraumlinienplan Ü3, Übersichtsplan Süd-Ost
 - Gewässerraumlinienplan Ü4, Übersichtsplan Süd-West
 - Gewässerraumlinienplan Ü5, Übersichtsplan Zentral-West
 - Gewässerraumlinienplan 1, Tobelbach Abschnitt 3
 - Gewässerraumlinienplan 4, Tobelbach Abschnitt 7 und Gewässer 05.17.02V1 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 7, Chatzebach Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 8, Haldstägebächli Abschnitt 6
 - Gewässerraumlinienplan 9, Mühlebach Abschnitt 2 und Teich 05.19.01
 - Gewässerraumlinienplan 10, Mühlebach Abschnitte 4 bis 7A
 - Gewässerraumlinienplan 11, Mühlebach Abschnitte 8 bis 10
 - Gewässerraumlinienplan 12, Mühlebach Abschnitt 12
 - Gewässerraumlinienplan 13, Mühlebach Abschnitt 14
 - Gewässerraumlinienplan 14, Mühlebach Abschnitt 16
 - Gewässerraumlinienplan 15, Pfändlibach Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 16, Biessenhofer Weiher und Eidbach Abschnitt 1A
 - Gewässerraumlinienplan 17, Eidbach Abschnitt 2 bis 4
 - Gewässerraumlinienplan 19, Eidbach Abschnitt 6
 - Gewässerraumlinienplan 20, Eidbach Abschnitt 7, Gewässer 05.13.03 Abschnitt 1 und Gewässer 05.13.04 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 21, Eidbach Abschnitt 10
 - Gewässerraumlinienplan 22, 05.12.02 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 23, Eierlenbächli Abschnitt 4
 - Gewässerraumlinienplan 24, Eierlenbächli Abschnitt 6
 - Gewässerraumlinienplan 25, Eierlenbächli Abschnitt 8

- Gewässerraumlinienplan 26, Eierlenbächli Abschnitte 10 bis 12 und Gewässer 05.18.01 Abschnitt 01
 - Gewässerraumlinienplan 27, Eppishauserbach Abschnitt 3
 - Gewässerraumlinienplan 28, Aach Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 30, Aach Abschnitte 3 bis 4 Ost und Gewässer 05.15N Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 31, Aach Abschnitt 4 Südost
 - Gewässerraumlinienplan 32, Aach Abschnitt 4 Südwest, Eppishauserbach Abschnitt 1 und Gewässer 05.15N05 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 33, Aach Abschnitt 4 West
 - Gewässerraumlinienplan 34, Aach Abschnitt 5A, Haltebach Abschnitt 1 und Gewässer 05.16.02 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 35, Aach Abschnitte 5B bis 6 Nord
 - Gewässerraumlinienplan 36, Aach Abschnitte 6 Süd bis 8
 - Gewässerraumlinienplan 37, Aach Abschnitt 09 Ost, Tobelbach Abschnitt 1 und Gewässer 05.17N1 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 38, Aach Abschnitt 9 West und Eierlenbächli Abschnitte 1 bis 2
 - Gewässerraumlinienplan 39, Aach Abschnitt 10
 - Gewässerraumlinienplan 40, Aach Abschnitt 11 und Hälstägebächli Abschnitte 1 bis 4
 - Gewässerraumlinienplan 42, Bitzibach Abschnitt 6
 - Gewässerraumlinienplan 43, Bitzibach Abschnitt 2
 - Gewässerraumlinienplan 44, Engishoferbach Abschnitt 6
 - Gewässerraumlinienplan 45, Engishoferbach Abschnitte 4A-C
 - Gewässerraumlinienplan 46, Haltebach Abschnitte 2 bis 4 und Gewässer 05.16.02 Abschnitte 1 bis 3
 - Gewässerraumlinienplan 47, Haltebach Abschnitte 6A-C
 - Gewässerraumlinienplan 48, Haltebach Abschnitte 8 bis 12
 - Gewässerraumlinienplan 49, Gewässer 05.17.01V1 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 50, Gewässer 05.19.02 Abschnitt 2
- werden genehmigt.

2. Die vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne (Grenzwässer zu Birwinken)

- Gewässerraumlinienplan 2, Tobelbach Abschnitt 4 Süd
- Gewässerraumlinienplan 3, Tobelbach Abschnitt 4 Nord

werden nicht genehmigt. Die Politische Gemeinde Erlen hat in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Birwinken den Gewässerraum symmetrisch festzulegen.

3. Der vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossene Gewässerraumlini-
enplan (Grenzwässer zu Sulgen)
 - Gewässerraumliniplan 41, Aach Abschnitte 12 bis 13
wird teilweise genehmigt. Der Abschnitt 13 der Aach (Gewässernummer 05_13)
wird nicht genehmigt. Die Politische Gemeinde Erlen hat in Abstimmung mit der Po-
litischen Gemeinde Sulgen den Gewässerraum symmetrisch festzulegen.
4. Die vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossenen Änderungen folgen-
der Baulinienpläne:
 - Baulinienplan „Oberdörfli – Heerenwies“ (DBU-Entscheid Nr. 112 vom
17.12.2003)
 - Baulinienplan „Tobelbach Süd“ (RRB Nr. 858 vom 2.06.1987)
 - Baulinienplan „Tobelbach Nord“ (RRB Nr. 858 vom 2.06.1987)werden genehmigt.
5. Die vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossenen Aufhebung des Ver-
kehrslinienplans „Riedern“ (RRB Nr. 2387 vom 22.12.1981) wird genehmigt.
6. Der vom Gemeinderat Erlen am 16. Januar 2025 beschlossene Baulinienplan „Rie-
dern Tobelbach“ wird genehmigt.
7. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Erlen, Aachstrasse 11, Postfach, 8586 Erlen, unter Beilage
der Dossiers „Gewässerraumausscheidung und Anpassung Sondernutzungs-
pläne“, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken
(chargé)
 - Stadt Amriswil, Arbonerstrasse 2, 8580 Amriswil
 - Politische Gemeinde Birwinken, Lochäckerstrasse 2, 8585 Mattwil
 - Politische Gemeinde Sulgen, Kradolfstrasse 15, 8583 Sulgen
 - Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Bernhauserstrasse 5, 8588 Zihl-
schlacht
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - SBB AG, Immobilien-Grundstücksmanagement, Trüsselstrasse 2, 3000 Bern 65
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Gewässerraumaus-
scheidung und Anpassung Sondernutzungspläne“, mit den Vermerken analog
Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 ersucht die Politische Gemeinde Erlen um Genehmigung der Gewässerraumfestlegung für das gesamte Gemeindegebiet sowie die Anpassung einzelner Sondernutzungspläne. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 21. August 2023 vorgeprüft.
2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Erlen den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für alle Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets mit Ausnahme des Abschnitts 02 der Aach (Gewässernummer 05) sowie den Grenzgewässern zur Politischen Gemeinde Langrickenbach (erfolgt in einem separaten Geschäft) grundeigentümerverbindlich fest.

Zur Genehmigung wurden fünf Übersichtspläne im Massstab 1:2'500 sowie 46 Gewässerraumlinienpläne im Massstab 1:500 eingereicht. In den Gewässerraumlinienplänen werden die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien nach § 34 Abs. 1 WBSNG festgelegt. In den Übersichtsplänen erfolgt die Festlegung der Abschnitte, bei denen auf eine Ausscheidung eines grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums verzichtet wird. Ergänzt werden die Unterlagen mit dem Planungsbericht, einem Übersichtsplan und der technischen Dokumentation. Parallel und koordiniert wurden die Sondernutzungspläne, welche Festlegungen im Bereich der Gewässerraumlinien aufweisen, überarbeitet. Dabei werden drei Baulinienpläne geändert sowie ein Verkehrslinienplan aufgehoben und durch einen neuen Baulinienplan ersetzt. Auch hier liegt ein Planungsbericht vor.

3. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind die gewählten natürlichen Sohlenbreiten und die daraus errechneten minimalen Gewässerraumbreiten für die Gewässer realistisch und ausreichend. Die Gewässerraumlinien, welche vollständig innerhalb des Gemeindegebiets von Erlen liegen, sind insgesamt sach- und zweckmässig ausgeschieden und können genehmigt werden. Ebenfalls werden die Gewässerabschnitte, bei denen auf eine Gewässerrauausscheidung verzichtet wird, als zweckmässig erachtet.

Die SBB weisen darauf hin, dass die Festlegung des Gewässerraums und alle daraus resultierenden Massnahmen keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Oberflächenabfluss, Hangrutschung, etc.) verursachen dürfen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Gewässer Nr. 05.19.01 Teich (Gewässerraumlinienplan 09) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bahndämme nicht auf die Einwirkung oder Anstauung von Wasser ausgelegt sind.

4. Mit der vorliegenden Planung werden auch die Grenzgewässer zu den Politischen Gemeinden Birwinken, Sulgen, Zihlschlacht Sitterdorf und der Stadt Amriswil festgelegt. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Vorliegend handelt sich um den Biessenhofer Weiher und den Eidbach, Abschnitt 1A (Gewässernummer 05.13) gegenüber der Stadt Amriswil, dem Eidbach, Abschnitt 10 (Gewässernummer 05.13) gegenüber der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, der Aach, Abschnitte 12 und 13 (Gewässernummer 05) und der Pfändlibach, Abschnitt 1 (Gewässernummer 07.33.01) gegenüber der Politischen Gemeinde Sulgen sowie dem Tobelbach, Abschnitte 4 und 7 (Gewässernummer 05.17), dem Chatzebach, Abschnitt 1 (Gewässernummer 05.17.02) und das Gewässer 05.17.01V1, Abschnitt 1 gegenüber der Politischen Gemeinde Birwinken. Die Gewässerraumlinien wurden mit den umliegenden Gemeinden inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Ebenfalls erfolgte das Auflageverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 WBSNV. Die Festlegungen der Gewässerraumlinien an den Grenzgewässern erscheinen mit Ausnahme der Aach, Abschnitt 13 sowie des Tobelbachs, Abschnitt 4 sachgerecht und können genehmigt werden.

Einzelne Abschnitte erfüllen die Anforderungen von Art. 41a GSchV jedoch nicht. Insbesondere sind asymmetrische Festlegungen des Gewässerraums, welche zum Nachteil des Gewässers ausfallen und zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen führen können, nicht genehmigungsfähig. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums bedingt eine umfassende Interessensabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Eine solche liegt für die entsprechenden Abschnitte jedoch nicht vor. Dies betrifft folgende Gewässerraumabschnitte, bei denen es sich jeweils um Grenzgewässer handelt:

Tobelbach, Abschnitt 4 (Gewässernummer 05.17), Grenzgewässer zu Birwinken

Der Tobelbach, Abschnitt 4 (Gewässernummer 05.17) wird im Bereich der Parzelle Nr. 2357 der Politischen Gemeinde Birwinken asymmetrisch festgelegt. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt vorliegend zu einer nachteiligen Situation für das Gewässer. Die Möglichkeit der eigendynamischen Entwicklung wird eingeschränkt. Zudem ist das Gewässer aufgrund der topografischen Situation weniger vor Einträgen von Hilfsstoffen aus der Landwirtschaft geschützt. Eine Verschiebung gegen Süden in den Wald ist nicht sinnvoll, zumal dort das Gelände im Gegensatz zur anderen Seite stark ansteigt. Solange kein Revitalisierungsprojekt besteht, ist der Gewässerraum möglichst symmetrisch als Korridor auszuscheiden, analog zum Vorgehen bei den umliegenden Parzellen.

Aufgrund der ausgeführten Gründe und der fehlenden Begründung und Interessensabwägung kann die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 4 des Tobelbachs nicht genehmigt werden. Der Gewässerraum ist im Bereich der Parzelle Nr. 2357 (PG Birwinken) symmetrisch auszuscheiden.

Aach, Abschnitt 13 (Gewässernummer 05), Grenzgewässer zu Sulgen

Die Aach wird im Abschnitt 13 (Gewässernummer 05) asymmetrisch festgelegt. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt vorliegend zu einer nachteiligen Situation für das Gewässer. Die Möglichkeit der eigendynamischen Entwicklung wird eingeschränkt, da der Gewässerraum in Richtung Innenkurve verschoben wird. Zudem ist das Gewässer weniger vor Einträgen von Hilfsstoffen aus der Landwirtschaft geschützt. Eine Verschiebung in die Naturschutzzone ist nicht sinnvoll. Solange kein Revitalisierungsprojekt besteht, ist der Gewässerraum symmetrisch als Korridor auszuscheiden. Eine asymmetrische Anordnung wäre aus kantonaler Sicht aktuell nur auf die andere Seite des Gewässers möglich.

Aufgrund der ausgeführten Gründe und der fehlenden Begründung und Interessensabwägung kann die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 13 der Aach nicht genehmigt werden. Der Gewässerraum ist symmetrisch auszuscheiden.

5. Innerhalb des Gewässerraums sind keine Baulinien zulässig. Bestehende Baulinien, die innerhalb des Gewässerraums verlaufen, sind parallel und koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerraumlinien anzupassen oder aufzuheben. Ebenso müssen Festlegungen von Gestaltungsplänen, welche der zulässigen Nutzung innerhalb des Gewässerraums widersprechen, aufgehoben werden. In der Politischen Gemeinde Erlen wurden vier Baulinienpläne identifiziert, welche einen Konflikt mit den Gewässerraumlinien aufweisen.

Die Baulinienpläne „Oberdörfli – Heerenwies“ (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 112 vom 17.12.2003), „Tobelbach Süd“ und „Tobelbach Nord“ (beide genehmigt mit RRB Nr. 858 vom 2.06.1987) werden an die neuen Gewässerraumlinien angepasst. Der Verkehrslinienplan „Riedern“ (genehmigt mit RRB Nr. 2387 vom 22.12.1981) wird vollständig aufgehoben und durch den neuen Baulinienplan „Riedern Tobelbach“ ersetzt. Die Anpassung und der Ersatz der Baulinienpläne erfolgte koordiniert mit dem Erlass der Gewässerraumlinienpläne. Die Anpassungen der Baulinien werden als zweckmässig erachtet und können genehmigt werden.

Es ist festzuhalten, dass die vorliegende Überprüfung und Anpassung der Baulinienpläne lediglich in Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung erfolgen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass alle Sondernutzungspläne auf der Grundlage des revidierten PBG und der IVHB überprüft werden müssen. Zudem schreibt § 8 Abs. 3 PBG generell vor, dass Sondernutzungspläne periodisch zu überprüfen und bei erheblich geänderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen sind. Im Prüfbericht vom 21. August 2023 hat das ARE darauf hingewiesen, dass sich insbesondere beim Baulinienplan Kümmertshausen vom 7. Februar 1995 (genehmigt mit Entscheid Nr. 125) die Verhältnisse aus forstlicher Sicht erheblich geändert haben. So gilt das Ufergehölz beispielsweise erst seit dem Erlass des Thurgauer Waldgesetzes als Wald (in Kraft seit dem 1. April 1996). Auch hat sich seit dem Erlass des Baulinienplans teilweise das Waldareal und die forstliche Praxis erheblich geändert. Laut Kapitel 4.1 des Planungsberichts soll der Baulinienplan überarbeitet werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Überprüfung und allfällige Anpassung nicht weiter hinausgezögert werden darf und innert nützlicher Frist von der Gemeinde angegangen werden muss.

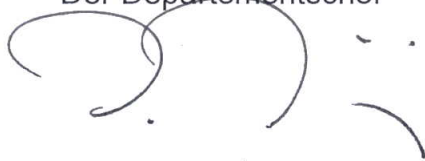
6. Folgender Hinweis zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gewässerraumes gilt es zu beachten. Sobald die Politische Gemeinde Erlen die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

8/8

7. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) grossteilig und wird abgesehen von wenigen Ausnahmen genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Erlen, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

06. OKT. 2025